



NUTZUNG EINES DIENSTFAHRZEUGS FÜR PRIVATE ZWECKE – DOKUMENTATION UND SCHWIERIGKEITEN DER ERFASSUNG

Während des Betriebs eines Dienstfahrzeugs kommt es nicht selten vor, dass das Fahrzeug durch den Arbeitnehmer (mit Zustimmung des Vorgesetzten) für private Zwecke (z. B. am Wochenende, im Urlaub, während der Krankheit, für persönliche Angelegenheiten während der Arbeitszeit) genutzt wird.

21.12.2016

Es sollte aber erwähnt werden, dass das schriftliche Festhalten der Übergabe des Dienstfahrzeugs zur zeitweiligen, privaten Nutzung entsprechend den Anforderungen der russischen Gesetzgebung und der Aufsichtsbehörden äußerst arbeits- und zeitaufwendig ist. Da die Nutzung des Fahrzeugs für dienstliche und private Zwecke getrennt erfasst werden muss, werden besondere Anforderungen an die Erfassung der Kosten gestellt.

Während der Nutzung des Fahrzeugs für dienstliche Zwecke dient das Fahrtenbuch mit der Angabe der Laufleistung und des Tankstands als Hauptbeleg. Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit bei der Erfassung der Ausgaben (Abschreibung, Kosten für Kraft- und Schmierstoffe, Instandhaltungs- und Betriebskosten) in der GuV kann somit nachgewiesen werden. Die Nutzung des Kraftfahrzeugs für private Zwecke schafft die Notwendigkeit, die Angaben des Fahrtenbuchs zu ergänzen und den Tank wieder auf den Anfangszustand zu befüllen.

Für die korrekte Lösung dieses Problems muss die Übergabe des Fahrzeugs an den Arbeitnehmer schriftlich festgehalten werden.

 $\ \ \, \text{Dazu sind folgende } \textbf{Dokumente} \,\, \text{erforderlich:} \\$

- 1. Internes Dokument zur "Nutzung des Dienstfahrzeugs durch Mitarbeiter der Organisation"
- 2. Vertrag über die Miete des Fahrzeugs (für die Dauer der Nutzung für persönliche Zwecke).
- 3. Übernahme- und Übergabeprotokoll des Fahrzeugs (mit verbindlicher Angabe der Tachometeranzeige und der Kraftstoffmenge im Kraftstofftank sowie der Zeit, für die das Fahrzeug überlassen wird).

Es sei erwähnt, dass in diesem Fall das Übernahme-/Übergabeprotokoll jedes Mal zu erstellen ist, wenn das Dienstfahrzeug an den Mitarbeiter zur Nutzung für private Zwecke überlassen wird.

4. Urlaubsantrag des Arbeitnehmers für den Tag (wenn das Fahrzeug für private Zwecke während der Arbeitszeit genutzt wird)

Dabei kann die Überlassung des Dienstfahrzeugs an den Arbeitnehmer zur persönlichen Nutzung sowohl auf entgeltlicher als auch auf unentgeltlicher Grundlage erfolgen. Abhängig davon werden verschiedene Erfassungsverfahren eingesetzt.

Unentgeltliche Überlassung des Dienstfahrzeugs an den Arbeitnehmer zur persönlichen Nutzung

Bei einer unentgeltlichen Überlassung des Fahrzeugs an den Arbeitnehmer besteht seitens des Arbeitgebers die Notwendigkeit, die Erfassung getrennt zu führen. Die Kosten für den Unterhalt und die Reparatur des Fahrzeugs werden proportional zur dienstlichen Nutzung in die steuerliche Erfassung aufgenommen (Ziff. 16 Art. 270 Steuergesetzbuch der RF).

000 SWILAR

Generaldirektor Tobias Schmid ul. Lesnaya 43 127055 Moskau Tel.: +7 499 978 3787

swilar GmbH

Geschäftsführer Tobias Schmid Erikaweg 32 D-86899 Landsberg am Lech Tel.: +49 8191 9898377

Geschäftsführer Dr. Georg Schneider Schlehenweg 14 D-53913 Swisttal Tel.: +49 2226 908258

Regionalvertreter in Wien Bernhard Begemann Tel.: +43 660 4001065

Seite 1 von 2 www.swilar.de



Bei unentgeltlicher Überlassung wird durch die Organisation auch der Mehrwertsteuerbetrag berechnet und an den Haushalt abgeführt (Unterziff. 1 Ziff. 1 Art. 146 Steuergesetzbuch der RF). Als Steuerbemessungsgrundlage für die Berechnung der MwSt. gilt der Marktpreis gemäß Normen des Art. 40 des Steuergesetzbuchs der RF.

Was den Arbeitnehmer angeht, so zählt diese auf unentgeltlicher Grundlage erbrachte Leistung gem. Unterziff. 2 Ziff. 2 Art. 211 des Steuergesetzbuchs der RF zu den Naturaleinkommen des Steuerzahlers.

Überlassung des Fahrzeugs an den Arbeitnehmer gegen Gebühr

Sieht die Organisation eine Überlassung des Fahrzeugs zur zeitweiligen Nutzung für persönliche Zwecke gegen Gebühr vor, so muss zwischen der Organisation und dem Arbeitnehmer ein Vertrag abgeschlossen werden.

In diesem Fall muss die Höhe der Gebühr für die Nutzung des Fahrzeugs verbindlich begründet werden. Dabei ist in der Berechnung ein minimaler Gewinn der Organisation vorzusehen; damit wird die Bedingung über die Nutzung des abzuschreibenden Vermögens zur Gewinnerzielung eingehalten (Art. 252, Ziff. 1 Art. 256 Steuergesetzbuch der RF).

In diesem Sinne hat die Organisation den Abschreibungsbetrag des Fahrzeugs proportional zur ausgewählten Referenzkennzahl zu begründen:

- zur Nutzungsdauer für persönliche Zwecke;
- zum Kilometerstand;

Der berechnete Abschreibungsbetrag muss für jedes Fahrzeug in einem betriebsinternen Dokument festgehalten und den Arbeitnehmern mitgeteilt werden. Bei privater Nutzung erstattet der Arbeitnehmer diesen Betrag an die Organisation (Aufnahme des Betrags in die außerordentlichen Erträge - Art. 250 Steuergesetzbuch der RF) oder dieser Betrag wird auf Grundlage des abgeschlossenen Vertrags (auf Antrag des Arbeitnehmers) von seinem Gehalt einbehalten.

Anderenfalls (sofern das Verfahren der Rückerstattung nicht festgelegt wird) darf der Abschreibungsbetrag nicht in den Aufwand für die Gewinnbesteuerung aufgenommen werden. Eine ähnliche Herangehensweise muss auch auf die Kraft- und Betriebsstoffe angewandt werden. Somit kostet das schriftliche Festhalten der Überlassung des Dienstfahrzeugs an den Arbeitnehmer für die zeitweilige Nutzung viel Zeit und verursacht zusätzliche Schwierigkeiten bei der Erfassung.

Bei Auftreten von Fragen sind wir gerne bereit, Ihnen ergänzende Informationen zu dieser Problematik anzubieten. Ihre Ansprechpartnerinnen zu diesem Thema:

Natalia Safiulina, Hauptbuchhalterin swilar 000 M: Natalia.safiulina@swilar.ru, T: +7 499 978 3787

Ekaterina Babenko, Stellv. Hauptbuchhalterin swilar OOO M: ekaterina.babenko@swilar.ru, T: +7 499 978 3787

Anastasia Flasshoff, Projektleiterin Reporting & Controlling swilar OOO

M: anastasia.flasshoff@swilar.ru, T: +7 499 978 3787